

**Verordnung**

Inkrafttreten:

01.11.2006

*vom 10. Oktober 2006***über bestimmte geringfügige Subventionen**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

gestützt auf Artikel 44 Abs. 2 Bst. h des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

in Erwägung:

Nach dem SubG müssen alle Subventionen eine Rechtsgrundlage haben, also auf einem Gesetz oder einem allgemein verbindlichen Dekret beruhen (Art. 9 Abs. 1 SubG; Legalitätsprinzip). Einmalige Finanzhilfen von weniger als 100 000 Franken oder periodische Finanzhilfen von weniger als 20 000 Franken pro Jahr können jedoch auf Reglementsstufe vorgesehen werden (Art. 9 Abs. 2). Nach den Übergangsbestimmungen des SubG können ausserdem Subventionen ohne genügende Rechtsgrundlagen nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr ausgerichtet werden (Art. 42 Abs. 2). Das SubG ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

Seit dem Inkrafttreten des SubG haben die Direktionen des Staatsrats viel Arbeit in die Ermittlung der Rechtsgrundlagen der verschiedenen Subventionen gesteckt. Der Anhang zum Subventionsreglement, in dem alle diese Rechtsgrundlagen verzeichnet sind, ist im Laufe des Jahres 2005 auf den neusten Stand gebracht worden.

Es bleiben aber immer noch einige Subventionen übrig, die nicht auf einer genügenden Rechtsgrundlage im Sinne des SubG beruhen. Es geht dabei in der Regel um Beträge unterhalb der Grenzbeträge nach Artikel 9 Abs. 2 SubG. Diese Verordnung verleiht allen im Folgenden verzeichneten Subventionen eine entsprechende Rechtsgrundlage im Sinne dieses Artikels.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Finanzhilfen im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 SubG können gewährt werden:

<b>Empfänger/innen</b>	<b>Nr. Budgetposition</b>	<b>Budgetrubrik</b>
1. Seerettungsdienste	3300-365.000	Kantonsbeiträge (KB)
2. Schweizerischer Alpenklub	3300-365.000	Kantonsbeiträge
3. Militärgesellschaften	3375-365.000	Kantonsbeiträge
4. Patenschaft für Berggemeinden	3415-365.040	KB für die Patenschaft bedrängter Gemeinden
5. Freiburgischer Bauernverband	3425-365.002	KB für die Berufsorganisationen
6. Freiburgischer Alpwirtschaftlicher Verein	3425-365.023	KB für die Alpwirtschaft
7. Schweizerischer Gehörlosenbund	3645-365.071	KB an den Schweizerischen Gehörlosenbund
8. Dachverband des Personals öffentlicher Dienste	3775-365.000	Kantonsbeiträge
9. Die Landwehr	3775-365.043	KB für die Kulturförderung
10. Die Concordia	3775-365.043	KB für die Kulturförderung
11. L'Union instrumentale	3775-365.043	KB für die Kulturförderung
12. La Lyre musique ouvrière	3775-365.043	KB für die Kulturförderung

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Direktionen definieren die Zielsetzungen, die Aufgaben und die Leistungen, für die diese Subventionen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Sie bestimmen die Bedingungen für die Gewährung sowie die Grundlagen und die Modalitäten für die Berechnung der Subventionen.

**Art. 3**

Die Höhe der einzelnen Subventionen wird im Rahmen des jährlichen Staatsvoranschlags in den Grenzen nach Artikel 9 Abs. 2 SubG festgesetzt.

**Art. 4**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX